Bapst Markus / Wicht Jean-Daniel, Grossräte			
Bilanz der Anwendung des neuen Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) seit dessen Inkrafttreten			
Mitunterzeichner:	--	Direktion:	RUBD
Eingang SGR:	04.12.2012	Weitergeleitet SK:	*14.12.2012

Begehren

Bilanz der Anwendung des neuen Raumplanung- und Baugesetzes (RPBG) RPBG seit dessen Inkrafttreten.

Begründung

Vor etwas mehr als 2 Jahren wurde das revidierte Raumplanung- und Baugesetz (RPBG) verabschiedet. Die eingeführten Neuerungen haben ihre erste Bewährungsprobe sicher bestanden. Die harmonisierten Baubegriffe, welche materiell einige Neuerungen mit sich brachten, sind mittlerweile breit akzeptiert und werden auch angewendet.

Eine grosse Herausforderung des neuen Gesetzes liegt bei der Totalrevision aller Ortspläne der Gemeinden. Ein Ziel des Gesetzes war es auch, eine bessere Verfahrenskoordination zu sichern, so bei komplexen Projekten, bei denen gleichzeitig Zonenänderungen und/oder Spezialbewilligungen erforderlich sind, wie beispielsweise der Materialabbau, die Errichtung von Deponien, die Sanierung von Altlasten, der Bau touristischer Infrastruktur, der Eingriff in Gewässer, u.a.m.

Es darf heute festgestellt werden, dass im Bereich der reinen Baubewilligungen die Verfahren gut ablaufen und bei vollständigen Gesuchsunterlagen die Frist von 2 Monaten auch grossmehrheitlich eingehalten wird. Dieser Eindruck wird durch verschiedene Gemeinden und auch Private bestätigt.

Im Bereich der Planungen und kombinierter Verfahren sieht die Sache anders aus. Gemeinden und auch Unternehmen beschweren sich vor allem über die zu langen Fristen, bis Entscheide vorliegen. War früher der Kanton Freiburg einer der effizientesten im Bereich von Plangenehmigungen, ist dies heute sicher nicht mehr der Fall. Jedenfalls nehmen die Verfahren immer mehr Zeit in Anspruch. Dies beobachten wir persönlich in unserem beruflichen Umfeld.

Im Bereich der Ortplanungsrevisionen vergeht ohne weiteres 1 Jahr, bis Resultate von Voranfragen vorliegen. Mindestens die gleiche Zeit wird dann für die Genehmigung einer Ortsplanung benötigt. Eine Vielzahl von generellen Entwässerungsplänen bleibt seit mehr als 2 Jahren ohne Antwort und harrt der Genehmigung. Dies ist für die Gemeinden äusserst unangenehm, da diese gestützt auf die Ortsplanung und den GEP ihr Erschliessungsprogramm erstellen müssen. Ohne koordiniert genehmigte Planungsgrundlagen ist dies auf seriöse Art und Weise nicht möglich. Es darf vom Staat erwartet werden, dass solch wichtige Planwerke innerhalb von 18 Monaten, inkl. Voranfrage, genehmigt sind und die Koordination funktioniert!

Für Gesuche ausserhalb der Bauzone sind teilweise ebenfalls die Fristen bis zu vorliegenden Antworten sehr lange, vor allem bei Vorgesuchen. Dies betrifft insbesondre Situationen, bei denen Fliessgewässer (Gewässerraum, Überschwemmungsperimeter), Wald- oder Naturschutzfragen betroffen sind. Die Koordination der Verfahren lässt hier zu wünschen übrig und das Verfahren dauert zu lange.

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Der teilweise schleppende Ablauf sorgt für Unsicherheit bei den Betroffenen. die Verzögerungen sind auch für die Gesuchsteller unangenehm und können zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Im Zusammenhang mit einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik hat der Kanton an straff geführten Verfahren sicher ein besonderes Interesse! Die Konkurrenz, sprich die Nachbarkantone, schlafen nicht. In diesem Zusammenhang ist es deshalb auch für Gemeindebehörden sehr wichtig, die Planungsgrundlagen so rasch als möglich zu aktualisieren.

Im Bericht zum Postulat sollte eine erste Bilanz der Anwendung des neuen RPBG präsentiert werden, um allfällige Korrekturmassnahmen ableiten zu können.

Der Bericht zum Postulat sollte deshalb mindestens zu folgenden Fragen Auskunft geben:

Wie viele Gesuche werden jährlich behandelt? Welcher Anteil wird in welchem Zeitraum erledigt? Dabei sollte zwischen Baugesuchen und Plangenehmigungen unterschieden werden.

Wie ist die Situation bei den Ortsplanungsrevisionen? Können die Revisionen voraussichtlich innerhalb der gesetzten Frist von 5 Jahren bewältigt werden? Wie wird dabei die Koordination mit den generellen Entwässerungsplänen sichergestellt? Welcher Anteil der letzteren ist noch nicht genehmigt? Welche Zeit nimmt die Genehmigung noch in Anspruch?

Kann tatsächlich festgestellt werden, dass bei Dossiers mit Vorgesuch beim effektiven Gesuch Zeit eingespart wird? Welcher Teil der Vorgesuche wird dann aufgegeben? Kennt man die Gründe?

Gibt es generell Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Kantonsteil? Falls ja, welche Gründe gibt es allenfalls hierfür?

Ziel des Berichtes muss es sein, basierend auf den Ergebnissen allenfalls Verbesserungen für Verfahrensabläufe, Koordination, aber auch Vereinfachungen aufzuzeigen, wo dies möglich erscheint.

—